



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

17. Mai 2016
Seite 1 von 1

An den
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

Aktenzeichen 322 – 6000.5
bei Antwort bitte angeben

Herr Deuster
Telefon 0211 837-2540
Telefax 0211 837-2200
Johannes-
wilhelm.deuster@mfkjks.nrw.de

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

Kindpauschalenbudget als Bemessungsgrundlage für die zulässige Höhe von Rücklagen

Nach § 20a Absatz 2 KiBiz darf ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 die Rücklage den Betrag von zehn Prozent des Kindpauschalenbudgets nach § 19 Absatz 4 je Einrichtung des Trägers nicht überschreiten.

Beim Kindpauschalenbudget einer Einrichtung handelt es sich nach der Legaldefinition des § 19 Absatz 4 KiBiz um die Höhe und Anzahl der auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen, die sich aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung bis zum 15. März ergeben.

Maßgeblich für die Bemessung der zulässigen Rücklagenhöhe ist daher die bis zum 15. März eines Jahres gemeldete Höhe und Anzahl der Kindpauschalen, die mit der verbindlichen Mitteilung im Sinne des § 21 Absatz 1 KiBiz gemeldet werden. Alle weiteren Zuschüsse sind nicht in die Berechnung des Kindpauschalenbudgets einzubeziehen.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag

gez. Dagmar Friedrich

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße